

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/3/23 VGW- 111/067/1832/2020, VGW- 111/V/067/1833/2020, VGW- 111/V/067/1834/2020, VGW-111/0

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.03.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L82009 Bauordnung Wien

Norm

AVG §18 Abs3

AVG §18 Abs4

BauO Wr §69

BauO Wr §132 Abs1

BauO Wr §133 Abs1 Z1

BauO Wr §133 Abs3

BauO Wr §133 Abs5

Rechtssatz

In Ermangelung eines gegenüber den Beschwerdeführern wirksam erlassenen Bauausschussbescheides betreffend einen Antrag auf Abweichungen von Vorschriften des Bebauungsplanes ist der Magistrat noch nicht zur Entscheidung über die Baubewilligung befugt.

Schlagworte

Abweichungen von Vorschriften des Bebauungsplanes; Bauausschuss; Erledigung; Bescheid; interne Genehmigung; Ausfertigung; Baubewilligung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.111.067.1832.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at